Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5659**

16. Wahlperiode 14. 06. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christel Happach-Kasan, Hans-Michael Goldmann, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5471 –

Vorgehensweise des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit der Abgabe von Saatgut der gentechnisch veränderten Maislinie MON810

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat am 3. Mai einen Bescheid bekannt gegeben, der die Abgabe von Saatgut der Linie MON810 zum Zweck des kommerziellen Anbaus einschränkt und von der Vorlage eines Plans des Genehmigungsinhabers zur Beobachtung der Umweltauswirkungen abhängig macht (BVL 47/2004/4). Der Bescheid hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Abgabe und Aussaat von Saatgut der Linie MON810.

Nach dem gegenwärtig geltenden Gentechnikgesetz muss der Anbau von transgenen Pflanzen drei Monate vor der Aussaat in dem vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit geführten Standortregister angezeigt werden. Für die Aussaat von Mais Mitte bis Ende April bedeutet dies, dass die Anmeldungen im Standortregister Mitte bis Ende Januar erfolgen müssen.

Die Begründung für den Erlass nennt Veröffentlichungen, die in den Jahren 2000 bis 2006 erschienen sind und die neue Erkenntnisse zum Anbau von MON810 enthalten sollen. Der überwiegende Teil der etwa 20 zitierten Veröffentlichungen ist vor 2005 erschienen, nur zwei stammen aus dem Jahr 2006. In der Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion „Epigenetische Effekte in der Pflanzenzüchtung“ (Bundestagsdrucksache 16/5011 vom 11. April 2007) hat die Bundesregierung erklärt: „Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Sicherheit der in der EU für den Anbau und den Transport zugelassenen transgenen Sorten gegeben ist.“ Diese Antwort der Bundesregierung steht im Widerspruch zum Vorgehen des BVL im Zusammenhang mit MON810.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 12. Juni 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Seit 1987 fördert das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Vorhaben der Biologischen Sicherheitsforschung. Bis 2001 wurden 70 Projekte gefördert. Pro Jahr werden 8 Mio. Euro für diese Forschung zur Verfügung gestellt (www.biosicherheit.de).

1. Trifft es zu, dass der Bescheid BVL 47/2007/4 keine Auswirkungen auf den bereits ausgesäten Mais der Linie MON810 bezüglich Ernte, Verfütterung sowie sonstige Nutzung sowie auf bereits abgegebenes Saatgut hat, und wenn nein, welche Auswirkungen ergeben sich?

Es trifft zu, dass der Bescheid BVL 47/2007/4 keine Auswirkungen auf den bereits ausgesäten Mais der Linie MON810 bezüglich Ernte, Verfütterung sowie sonstige Nutzung sowie auf bereits abgegebenes Saatgut hat.

2. Wann ist der Bescheid erlassen worden, und mit welcher Begründung wurde der Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides nach der Aussaat von Mais der Linie MON810 gewählt?

3. Wie begründet die Bundesregierung die Vorlage eines Erlasses im Mai 2007, der praktische Auswirkungen erst auf den Maisanbau in der kommenden Anbausaison 2008 haben wird?

4. Wie begründet die Bundesregierung den für die betroffenen Landwirte und Pflanzenzuchtunternehmen unerwarteten Bescheid des BVL kurz vor bzw. nach der Aussaat vor dem Hintergrund, dass bereits 1999 der EU-Ministerrat beschloss, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der EU durch Beobachtungsprogramme zu begleiten ist und in der Folge Monitoringprogramme für neue Genehmigungen im Oktober 2003 obligatorisch und bestehende Genehmigungen ohne Monitoring bis zum 17. Oktober 2006 begrenzt wurden?

5. Weshalb hat das BVL den oben genannten Bescheid nicht schon Ende 2006 erlassen?

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat das teilweise Ruhen der Genehmigung zum Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem Mais der Linie MON810 per Bescheid vom 27. April 2007 angeordnet. Dies geschah, nachdem davon ausgegangen werden musste, dass der Inhaber der Genehmigung zum Inverkehrbringen dieses Saatguts, die Firma Monsanto, einen Antrag auf Neuzulassung von Mais der Linie MON810 stellen würde. Wäre dieser Antrag nicht gestellt worden, wäre die bestehende Zulassung für Mais der Linie MON810 im April 2007 ausgelaufen.

Durch den o. g. Bescheid des BVL wird das Unternehmen verpflichtet, ein den aktuellen EU-Anforderungen entsprechendes Monitoring durchzuführen. Dies war für gentechnisch veränderten Mais der Linie MON810 bisher noch nicht vorgeschrieben, da für diesen bereits 1998 durch die französischen Behörden eine Zulassung ausgesprochen wurde. Der EU-Ministerrat beschloss dagegen erst im Juni 1999, dass der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in der EU durch Beobachtungsprogramme zu begleiten ist. Seit Inkrafttreten der Freisetzungsrichtlinie im Jahr 2001 sind für neue Genehmigungen Monitoringprogramme obligatorisch. Durch den Bescheid wurden die Monitoringverpflichtungen für Mais der Linie MON810 für die Übergangszeit der Antragsprüfung dieser EU-Anforderung angepasst.

6. Welche neuen und Ende 2006 noch nicht bekannten wissenschaftlichen Studien haben das BVL und die Bundesregierung zu der Auffassung geführt, den oben genannten Bescheid am 3. Mai 2007 zu erlassen?

Das BVL begründet seine Auffassung im Bescheid vom 27. April wie folgt: Erst mit jüngeren Untersuchungen wurde deutlich, dass und in welchem Ausmaß das Bt-Toxin über die Pflanze in höhere Nahrungskettenglieder gelangen kann. Die Exposition von Nichtzielorganismen höherer Nahrungskettenglieder wie z. B. Prädatoren oder Parasitoiden mit dem Bt-Toxin ist damit belegt.

In ihrer Übersicht zu für Bt-Pflanzen relevanten Tests kommen manche Untersuchungen zu dem Schluss, dass bei Laboruntersuchungen bei 41 Prozent der bei räuberischen Insekten untersuchten Parameter negative Einflüsse u. a. auf das Überleben, die Entwicklungszeit, die Lebensdauer und die Reproduktion gemessen wurden (davon 30 Prozent signifikant negativ). Ähnliche Zahlen ergeben sich für Parasitoide. Andere wichtige Organismengruppen wie z. B. räuberische Fliegen, Wespen, Ameisen, Kurzflügelkäfer oder Spinnen, die im Feld eine große Rolle bei der natürlichen Schädlingsbekämpfung spielen, wurden bisher im Labor kaum bzw. nur schlecht untersucht.

Effekte von Cry1-Proteinen, wie sie in MON810 gebildet werden, zeigen in Untersuchungen bei einer Exposition eindeutig schädliche Wirkungen auf Schmetterlingslarven. Obwohl MON810-Mais im Vergleich zu anderen Bt-Mais-Events relativ wenig Toxin im Pollen bildet, wurden auch für MON810 negative Effekte auf Nichtziel-Schmetterlinge nachgewiesen.

Bei Bt-Pflanzen sind die Wirkung und die Verweildauer des in den Pflanzen gebildeten Toxins im Boden derzeit ungeklärt, bergen jedoch ein relativ hohes Potenzial für ökologische Folgen. Bt-Mais gibt das Bt-Toxin aktiv durch Wurzelausscheidungen und passiv durch Zersetzungsprozesse an den Boden ab. Dort wird das Toxin an Bodenpartikel (vornehmlich Tonminerale) in einer aktiven Form gebunden und bleibt länger als 200 Tage und damit deutlich über die Vegetationsperiode hinaus nachweisbar. Wird das Bt-Toxin von Organismen aufgenommen, so kann es über die Nahrungskette weitergereicht werden. Die potenzielle Gefährdung von Nichtzielorganismen durch Bt-Toxin im Boden wurde wiederholt von wissenschaftlicher Seite hervorgehoben.

7. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie im Mai 2007 auf Grund angeblich neuer Erkenntnisse einen Bescheid erlässt, der sich laut Begründung im Bescheid mehrheitlich auf Veröffentlichungen stützt, die vor 2005 veröffentlicht wurden also überwiegend mehrere Jahre alt sind?

Siehe Antwort zu den Fragen 2 bis 5.

8. In welcher Form und wann wurden die betroffenen Landwirte und Unternehmen über die Vorgehensweise des BVL informiert?

Der Bescheid des BVL vom 27. April 2007 richtet sich ausschließlich an den Inhaber der Genehmigung zum Inverkehrbringen von Saatgut von Mais der Linie MON810, die Firma Monsanto. Dieser wurde der Bescheid am gleichen Tag zugestellt. Bereits an Landwirte abgegebenes oder ausgesätes Saatgut ist von dieser Maßnahme nicht betroffen. Die Zulassung von Mais der Linie MON810 zum Anbau und zur Verwendung für Lebens- und Futtermittelzwecke ist ebenfalls nicht betroffen (vgl. Antwort zu Frage 1).

9. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, und wenn nein warum nicht, dass eine derartig überstürzte und durch wissenschaftliche Erkenntnisse nicht begründete Vorgehensweise das Vertrauen von Wissenschaft und Wirtschaft in die Innovationsfähigkeit des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Deutschland gefährdet oder gar zerstört?

Die wissenschaftlichen Erkenntnisse, auf welchen der Bescheid des BVL basierte, wurden in der Antwort zu Frage 6 genannt. In diesem Bescheid wurde darüber hinaus eine Abwägung der Interessen der Wirtschaft und des Umwelt- und Naturschutzes vorgenommen.

10. Welche konkreten Gefährdungen befürchtet die Bundesregierung für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Umwelt durch MON810?

    In welcher Art und Weise unterscheiden sich diese vermeintlichen Gefahren, die von der Anwendung so genannter BT-Präparate ausgehen könnten, die seit Jahren im Ökolandbau als Spritzmittel eingesetzt werden?

    Kann die Bundesregierung Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt in diesem Bereich ausschließen?

    Wenn ja, warum?

Siehe Antwort zu Frage 6.

11. Weshalb haben das BVL und die Bundesregierung nicht schon viel früher die Notwendigkeit einer eingehenderen Überwachung angemahnt und durchgesetzt, obwohl der überwiegende Teil der vom BVL genannten Studien vor oder seit 2005 bekannt waren?

Siehe Antwort zu den Fragen 2 bis 5.

12. Weshalb treffen das BVL und die Bundesregierung trotz der als Begründung für den Erlass angeführten möglichen Gefährdungen keine wirksamen Schutzvorkehrungen für den bereits erfolgten Anbau von MON810?

    Wie ist das mit einem vorsorgenden Verbraucher- und Umweltschutz zu erklären?

Die Forderung nach Vorlage eines Plans zur Beobachtung der Umweltauswirkungen im Sinne des Anhangs VII der Richtlinie 2001/18/EG erfolgte, um negative Auswirkungen auf die Umwelt zuverlässig ausschließen zu können. Weitergehende Beschränkungen wurden in der in der Antwort zu Frage 9 genannten Abwägung der Interessen des Genehmigungsinhabers und des Umwelt- und Naturschutzes nicht als eine angemessene und verhältnismäßige Reaktion auf die o. g. Risikoanalyse erachtet.

13. Trifft es zu, dass bei einer Zusendung dieses Bescheides vor der Aussaat, Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt worden wäre?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, auf welche Weise der Genehmigungsinhaber im Falle der Zusendung des Bescheides zu einem früheren Zeitpunkt reagiert hätte.

14. Mit welcher Begründung werden Arbeiten, die sich auf die Maislinie Bt 176 beziehen, die andere Eigenschaften hat als MON810, zur Begründung des Bescheids über MON810 herangezogen?

Sofern die in der Antwort zu Frage 6 genannten Untersuchungen sich nicht direkt auf Mais der Linie MON810 beziehen, wurden die Ergebnisse dieser Studien für eine Beurteilung der grundsätzliche Bedeutung und Wirkungspfade des Bt-Toxins herangezogen.

15. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die in den etwa 20 Veröffentlichungen dargestellten Ergebnisse für den Anbau von MON810 in Deutschland ohne Bedeutung für die landwirtschaftliche Praxis und für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sind, und wenn nein, warum nicht?

Die Einschätzung, dass die in der Antwort zu Frage 6 genannten Studien ohne Bedeutung für die landwirtschaftliche Praxis und für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sind, wird nicht geteilt. Diese Studien belegen aus Sicht des BMELV vielmehr, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Anbau von Mais der Linie MON810 keine Gefahr für die Umwelt bedeuten kann. Um negative Auswirkungen des Anbaus von Mais der Linie MON810 auf die Umwelt zuverlässig ausschließen zu können, wurde die eingehendere Überwachung angeordnet.

16. In welcher Weise hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit das vom Bayrischen Umweltministerium in Auftrag gegebene Bt-Monitoring, das nach Auswertung des Großversuchs, der an fünf Standorten über vier Jahre durchgeführt wurde, und in dessen Zusammenfassung festgestellt wird, dass der Anbau von Bt-Mais naturverträglicher ist als die Anwendung zugelassener chemischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung des Maiszünslers, bei der Erstellung des Bescheids berücksichtigt?

    Falls keine Berücksichtigung erfolgte, warum nicht?

Die Ergebnisse des vom Bayrischen Umweltministerium in Auftrag gegebenen Bt-Monitoring wurden bei der Erstellung des Bescheids berücksichtigt. Die Ergebnisse stehen nicht im Widerspruch zu der in der Antwort zu Frage 15 getroffenen Aussage, da sich aus ihnen jedenfalls nicht ableiten lässt, dass der Anbau von Mais der Linie MON810 in anderen Gebieten grundsätzlich keine Gefahr für die Umwelt bedeuten kann.

17. Welche Ergebnisse des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Forschungsprogramms zur Biologischen Sicherheit hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei der Formulierung des Bescheids mit seiner Begründung berücksichtigt?

Die für die Formulierung des Bescheids einschließlich seiner Begründung wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind in der Antwort zu Frage 6 genannt. Darüber hinaus bildet der allgemeine Forschungsstand auf dem Gebiet der Grünen Gentechnik den grundsätzlichen Hintergrund für die Entscheidungen des BVL.

18. Mit welcher Zielsetzung fördert die Bundesregierung die Biologische Sicherheitsforschung?

Die Forschungsförderung der Bundesregierung zur Biologischen Sicherheitsforschung konzentriert sich im Rahmen des BMBF-Förderschwerpunktes „Biologische Sicherheitsforschung“ auf sicherheitsrelevante Untersuchungen im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Pflanzen. Ziele des Förderschwerpunktes sind die Verbesserung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen und die Förderung der Sicherheitsforschung zur Begleitung von Freilandversuchen. Es werden Methodenentwicklungen zur Herstellung von unter Sicherheitsaspekten optimierten gentechnisch veränderten Pflanzen unterstützt. Begleitend zu Freisetzungen werden Untersuchungen zu ökologischen Auswirkungen gentechnischer Veränderungen gefördert. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung des methodischen Ansatzes für das Anbau begleitende Monitoring. Mit dem Förderschwerpunkt sollen durch einen breiten, am aktuellen Forschungsbedarf orientierten interdisziplinären Ansatz und durch die professionelle Kommunikation von Ergebnissen und Hintergrundinformationen Voraussetzungen für eine sachgerechte Bewertung der Chancen und Risiken der Grünen Gentechnik geschaffen werden.

19. Ist die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieses offensichtlich widersprüchlichen Vergehens in der Bundesregierung der Auffassung, so der Hightech-Strategie der Bundesregierung zum Erfolg zu verhelfen?

Der in der Frage behauptete Widerspruch im Vorgehen innerhalb der Bundesregierung besteht nicht. Vielmehr ist im Rahmen der Hightech-Strategie der Bundesregierung ausdrücklich formuliert, dass Aspekte der Verbrauchersicherheit oder des Erhaltes unserer natürlichen Umwelt wesentliche Bestandteile einer solchen Strategie sein müssen.

20. Welche vom Bundesamt für Naturschutz in Auftrag gegebenen Studien wurden bei der Erarbeitung des Bescheids berücksichtigt?

Die für die Bewertung und Zulassung gentechnisch veränderter Organismen zuständigen Behörden sind bestrebt ihre Entscheidungen an dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand auszurichten. Insofern wurden bei der Erarbeitung des Bescheids auch die vom Bundesamt für Naturschutz in Auftrag gegebenen Studien im weitesten Sinne mit berücksichtigt. Von den in der Antwort zu Frage 6 genannten Studien wurde jedoch keine vom Bundesamt für Naturschutz selbst in Auftrag gegeben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333